

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beobachten haben

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

Zweyter Abschnitt. Bemühungen des Pastors um die Bildung der Jugend.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

was Mäßigung und die Bestimmung der Kanzel erfordern, und die Klugheit ihm anrathen muß. Sein Hauptaugenmerk wird auch hier seyn, daß mit anständiger Schicklichkeit und zur Erbauung alles gesagt werde.

C. C. S. 1. p. 1. n. 1. c. 12. S. 3.

S. 27.

Je mehr es oft von dem Außern des ^{Beobachtung} Pr. abhängt, daß er Achtung und Vertrauen ^{des Anständigen.} gewinne: desto weniger darf ein guter Anstand auf der Kanzel und bey liturgischen Handlungen, so wie im gemeinen Leben Schicklichkeit im Anzuge und in der Kleidung, wie man sie, als für den Pr. geeignet erachtet, vernachlässigt werden. Kein Amtsgeschäft soll anders als in der gehörigen Amtskleidung verrichtet werden.

Zweiter Abschnitt.

Bemühungen des Pastors um die Bildung der Jugend.

S. 28.

Ein wesentlicher Theil des Pastorats betrifft die Bemühungen um die Bildung der aufwachsenden Gemeiniglieder zum Christenthum, also den Religionsunterricht der Jugend und die Aufsicht über die Schulen in der Gemeinde.

§. 29.

Deffentliche Un-
terweisung an
Sonn- und Fest-
tagen.

Die deffentlichen Catechisationen sind in der Regel an allen Sonn- und Festtagen, wenn nicht zahlreiche Communionen die Zeit beschränken, so wie vierteljährig am ersten Freytage im Monate un-
ausgesetzt zu halten. Es ist mit allem Fleiße dahin zu sehen, daß der Unterricht nach den Fähigkeiten der Kinder biblisch und practisch eingerichtet und dadurch die Herzen zur kindlich frommen, vertrauensvollen Gesinnung gegen Gott nach dem Vorbilde Jesu, und zu einem tugendhaften Verhalten unterwiesen und erweckt werden, auch jede Catechisation für die ganze Versammlung erbaulich werden könne. Dabey wird es nöthig seyn, daß man durch Eintheilung der Materie in gewisse Pensa den Inbegriff der christlichen Lehre nach Anleitung des vorhandenen Lehrbuchs in einem bestimmten Zeitraum von etwa zwey höchstens drey Jahren zu erklären und einzuprägen bemüht sey.

C. C. S. I. 1. n. 1. c. 5. §. 3. 4. 5.
Verz. I. S. 27 n. 63.

§. 30.

Confirmanden-
unterricht, und
Confirmation.

Zum gründlichen Unterricht und zur gewissenhaften Vorbereitung der Confirmanden wird der Pr. so viel Zeit anwens

den, als der Zweck erfordert, und seine andern Amtsgeschäfte, auch Ortsumstände nur irgend gestatten, damit er die Vorbereiteten bey ihrer Einsegnung vor der Gemeine als solche darstellen könne, denen alles bekannt und wichtig gemacht worden, was sie als Christen glauben müssen, wie sie wandeln sollen, wie sie unter Leiden sich trösten können und was sie hoffen dürfen.

Bey ihrer U n n a h m e ist in der Regel auf gutes Lesen, Schreiben und Geschriebenes Lesen; auf Bekanntschaft mit der Bibel, ihren Kernsprüchen und deren Anwendung, mit der christlichen Glaubenslehre und Sittenlehre, mit auserlesenen Liedern und Gebeten, mit der Bedeutung der Abendmahlsfeyer und der Vorbereitung zu derselben, mit der Wichtigkeit des Taufgelübdes; auf die Gesinnung und das Betragen, auf das Alter, die Fähigkeit und die Umstände zu sehen.

Die feyerliche Handlung der C o n f i r m a t i o n ist vorschriftsmäßig am Sonntage nach Ostern oder Michaelis vorzunehmen, und vor derselben die Prüfung vor der Gemeine anzustellen.

C. C. I. n. 49. S. I. 1. 1. c. 7. §. 1

— 5. Verz. 1. S. 34. n. 81. II.

S. 19. n. 4.

§. 31.

Aufsicht über die Schulen. Durch eine fleißige Aufsicht über die Schulen wird der Pr. am besten mitwirken, daß die Lehrer ihrer Instruction gemäß ihren Dienst gehdrig wahrnehmen; daß die Schulen und öffentlichen Catechisationen regelmäßig besucht werden, auch die Confirmanten vorbereiteter kommen.

1. Nicht allein die Hauptschule, sondern auch die sämtlichen Nebenschulen sollen so oft besucht werden, als es ohne Versäumniß anderer Obliegenheiten geschehen kann. In jeder Woche ist wenigstens ein Schulbesuch abzuhalten, oder im Schulbesuchs-Protocoll zu bemerken, warum es nicht geschehen.

C. C. 1. n. 64. §. 18.

2. Jeder Schulbesuch ist in ein eignes, darzüber zu haltendes Protokoll, welches bey der Kirchenvisitation vorgezeigt wird, einzutragen. Beym Anfange der Sommer- und Winterschule ist die Zahl der Schulkinder nach ihren Classen aufzuzeichnen.
3. Nicht nur der Fleiß, das Fortschreiten in allem, was getrieben werden soll, auch im Schreiben und Rechnen, das Betragen der Kinder nach den Condui-

ten-Listen, sondern auch die Lehrweise des Schulhalters und die Schulzucht sollen beachtet werden. Demnächst wird der Pr. durch zweckmäßige Unterredungen und Uebungen mit der versammelten Jugend seinen Besuch möglichst nützlich zu machen suchen.

Was dem Lehrer zu sagen seyn mag, eignet sich zu besondern Erinnerungen, die nicht in Gegenwart der Kinder gegeben werden dürfen.

4. Beym Anfang der Sommer- und Winterschule sind die Kinder, welche schulpflichtig geworden, anzugeben, damit die Schulhalter darnach ihre Listen fertig machen und einbringen können.

C. C. 1. n. 64. §. 18.

Diejenigen, welche nach dem 10ten Jahr von dem vollen Schulbesuch frey seyn zu können meinen, sind vorher über ihre Tüchtigkeit zu prüfen

ebend. Consistorialcirc. 1814 Oct. 6.

5. Die aus der Schule Zurückbleibenden sind zunächst durch den Kirchenboten anzunehmen.

Verz. II. S. 34. n. 30.